

# **Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Pseudotuberkulose in Schaf- und Ziegenbeständen im Freistaat Sachsen**

**vom 29.11.2019**

Die Pseudotuberkulose ist eine bedeutende chronische, durch Bakterien hervorgerufene Infektionskrankheit der Ziegen und Schafe. Der Erreger der Pseudotuberkulose ist *Corynebacterium pseudotuberculosis*.

Infektionen mit diesem Erreger führen zu Abszessen oberflächlicher und tiefer Lymphknoten (verkäsende Lymphadenitis). Brechen die Abszesse auf, tritt massenhaft hochinfektiöser Eiter aus. Durch direkten Kontakt mit dem Eiter von Tier zu Tier sowie über Hautverletzungen (z. B. Schur, Hornstöße, Ohrkennzeichnung) oder über kontaminiertes Futter, Stalleinrichtungsgegenstände, Zäune und Klauenpflegewerkzeuge erfolgt die Infektion. Beim Lamm stellt zudem der Nabelstumpf eine Eintrittspforte für den Erreger dar. Der Erreger kann in der Umwelt Wochen bis Monate überlebensfähig bleiben. Hierin besteht ein hohes Infektionsrisiko für die restliche Herde.

Es handelt sich um eine weltweit verbreitete Infektionskrankheit.

Die Pseudotuberkulose ist eine unheilbare Krankheit, eine wirksame Therapie ist nicht vorhanden. Die den Abszess umgebende Kapsel verhindert, dass Antibiotika den Erreger erreichen. Der Einsatz von stallspezifischen Impfstoffen hat bisher keinen durchgreifenden Erfolg gezeigt. Wenn infizierte Tiere unerkannt in einer Herde verbleiben, führt dies zu einer fortschreitenden Durchseuchung des gesamten Bestandes.

Eine Bekämpfung ist nur dann erfolgreich, wenn die infizierten Tiere aus der betroffenen Herde entfernt und die restlichen Tiere durch ausreichende Hygienemaßnahmen vor der Infektion geschützt werden.

Unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes, der Tiergesundheit (Minderleistung der Tiere, Behandlungskosten, Ausmerzungen aufgrund infauster Prognose), der Lebensmittelhygiene (Milch, Milchprodukte und Fleisch) und der Wettbewerbsfähigkeit ist diese Infektionskrankheit von herausragender Bedeutung und bedarf folglich einer nachhaltigen Bekämpfung und Überwachung.

Die Sächsische Tierseuchenkasse führte in den Jahren 2015 bis 2019 ein Projekt zur Untersuchung der Verbreitung der Pseudotuberkulose in Sachsen durch. Es wurden 15 Betriebe klinisch und blutserologisch untersucht. Bei diesen Untersuchungen wurden in 4 Betrieben Tiere mit positiven serologischen Nachweisen diagnostiziert. Im Jahr 2017 wurden durch die Fachgruppe „Krankheiten der kleinen Wiederkäuer“ der deutschen veterinärmedizinischen Gesellschaft bundeseinheitliche Mindestanforderungen an Pseudotuberkulose-Überwachungsprogramme erarbeitet. Ohne die Einhaltung dieser Mindestanforderungen ist ein Zuchttierhandel oder eine Teilnahme an Ausstellungen nicht mehr möglich.

## **1. Ziel des Programms**

Das Ziel der Bekämpfung der Pseudotuberkulose ist es, infizierte Herden zu erkennen und die Entfernung positiver Tiere aus der Herde um den Status Pseudotuberkulose unverdächtig Bestand zu erreichen. Da es sich in der Regel um lebenslang persistierende Infektionen handelt, ist jedes Antikörper positive Tier als potentieller Keimträger zu betrachten.

## **2. Begriffsbestimmung**

### **2.1. Klinische Untersuchung**

Eine klinische Untersuchung beinhaltet ein Abtasten der oberflächlichen Lymphknoten an Kopf, Bug, Kniefalte und Euter.

#### **Klinisch untersucht werden folgende Lymphknoten:**

1. Ohrspeicheldrüsenlymphknoten (Ln. parotideus)
2. Schlundkopflymphknoten (Ln. retropharyngeus lateralis)

3. Kehlganglymphknoten (Ln. mandibularis)
4. Buglymphknoten (Ln. cervicalis superficialis)
5. Kniefaltenlymphknoten (Ln. subiliacus)
6. Kniekehlymphknoten (Ln. popliteus)
7. Euterlymphknoten (Ln. inguinalis superficialis)

## **2.2 bakteriologische und serologische Untersuchung**

### **Bakteriologische Untersuchung**

Im Rahmen der bakteriologischen Untersuchung wird der Erreger der Pseudotuberkulose im klinischen Verdachtsfall festgestellt. Dazu werden Proben von Abszessinhalt (Eiter) kulturell an der Landesuntersuchungsanstalt Sachsen auf den Erreger *Corynebacterium pseudotuberculosis* untersucht. Die Abszessstufferproben sollten nach Desinfektion der Haut möglichst innen an der Abszesskapselwand entnommen werden. Die Proben werden durch den Schaf- und Ziegengesundheitsdienst bzw. den betreuenden Tierarzt entnommen und in einem geeigneten Transportmedium umgehend der Landesuntersuchungsanstalt Sachsen zugeführt.

### **Serologische Untersuchung**

Serologische Untersuchungen stellen im Verbund mit klinischen Untersuchungen (Feststellung von Abszessen) ein wichtiges Element der Erkennung infizierter Tiere in Herden und somit der Ermittlung eines Herdenstatus dar.

## **2.3. Erlangung Status Pseudotuberkulose unverdächtiger Bestand**

**Erlangung des Status Pseudotuberkulose-unverdächtiger Bestand** erfolgt durch dreimalige klinische Untersuchung (adspektorisch und palpatorisch) aller Schafe und Ziegen des Bestandes ab einem Alter von zwölf Monaten im Abstand von jeweils sechs Monaten und 2 jährlichen serologischen Untersuchungen zu Beginn und am Ende der Anerkennungsuntersuchung. Das Untersuchungsregime kann nach den bestandsspezifischen Gegebenheiten risikoorientiert angepasst werden.

## **2.4. Statusüberwachung durch jährliche serologische und klinische Untersuchungen (mind. zweijährig)**

**Aufrechterhaltung des Status Pseudotuberkuloseunverdächtiger Bestand** durch eine jährliche klinische Untersuchung (adspektorisch und palpatorisch) und serologische Untersuchung aller Schafe und/oder Ziegen des Bestandes. In Beständen, die bei drei jährlichen serologischen Untersuchungen in Folge ausschließlich negative Untersuchungsergebnisse vorliegen haben, kann das Untersuchungsintervall für die serologische Untersuchung **aller** Tiere des Bestandes auf 24 Monate verlängert werden oder eine jährliche Untersuchung einer repräsentativen Stichprobe (Friedrich-Löffler-Institut Riems: Epidemiologische Untersuchungen an Tierpopulationen – Ein Leitfaden zur Bestimmung von Stichprobenumfängen). Die Stichprobe muss die Erkennung einer Prävalenz von 5% mit 95 % Sicherheit gewährleisten. Alle Böcke und die ältesten weiblichen Tiere sollten in der Stichprobe enthalten sein.

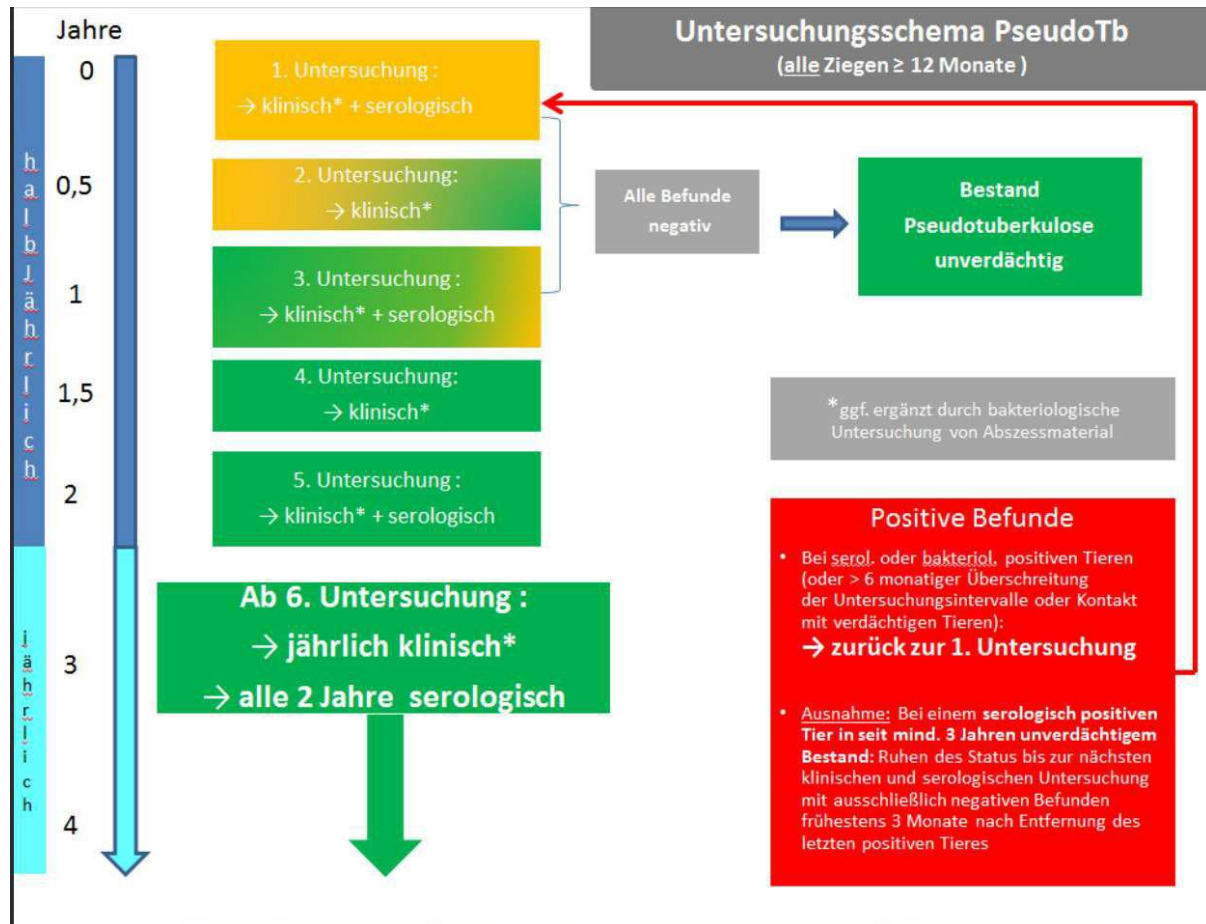
## **3. Durchführung des Sanierungsprogrammes**

Schaf- und Ziegenhalter sind durch den Schaf- und Ziegengesundheitsdienst der Tierseuchenkasse des Freistaates Sachsen umfassend in geeigneter Weise über die Krankheit und das Ziel des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Pseudotuberkulose in Schaf- und Ziegenbeständen aufzuklären.

Vom Tierhalter ist der absolut „geschlossene Bestand“ zu garantieren, das heißt, die Tiere dürfen keine Kontakte mit Schafen oder Ziegen aus anderen Beständen haben, ausgenommen mit Tieren aus nachweisbar Pseudotuberkulose-unverdächtigen Beständen. Das gilt auch für Zukäufe, Ausstellungen, Auktionen und Märkte. Werden Schafe und Ziegen im gleichen Stall oder auf den gleichen Weiden gehalten, sind diese in gleicher Weise zu untersuchen und zu beproben.

## Untersuchung

Alle Schafe und Ziegen des Bestandes, die 12 Monate alt und älter sind, werden nach den **Mindestanforderungen an Pseudotuberkulose-Überwachungsprogramme der DVG** auf Pseudotuberkulose untersucht.



Quelle: Dr. Karl-Heinz Kaulfuß

Alle untersuchten Tiere sind mit Ohrmarken individuell zu kennzeichnen. Die Untersuchungen in Ziegenbeständen sollen gleichzeitig mit den CAE- Untersuchungen erfolgen.

Serologisch positive Tiere werden unverzüglich aus dem Bestand entfernt.

Über jede Untersuchung erhalten das zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, die Tierseuchenkasse und der Tierhalter einen schriftlichen Befund der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen.

## 4. Teilnahme

An diesem Programm können alle bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gemeldeten Tierhalter teilnehmen.

## 5. Kosten

Die Kosten trägt der Tierhalter. Die Sächsische Tierseuchenkasse beteiligt sich entsprechend der De-minimis- Beihilfesatzung der Sächsische Tierseuchenkasse an den Kosten des Programms.

Voraussetzung für die Zahlung von Beihilfen der Sächsische Tierseuchenkasse ist die Einhaltung der Anforderungen dieses Programms.

**6. Inkrafttreten**

Das Programm tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, 29.11.2019

Sächsische Tierseuchenkasse

Dr. Hans Walther  
Vorsitzender des Verwaltungsrates